

# Verfahren zur Begutachtung, Beratung und Evaluierung von Projekten des ZIT

(Anpassung entsp. 109. Sitzung des Direktoriums vom 22. Jan. 2001)

## **a) Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt in schriftlicher Form. Sie richtet sich nach den Regeln, die in dem zusammen mit der Aufforderung zur Antragstellung versandten Merkblatt formuliert sind. Die Anträge werden in englischer Sprache verfasst, wenn Thematik und Kooperationspartner dies erfordern.

## **b) Entscheidungsverfahren**

Die Beratung der Anträge erfolgt nach folgendem zweistufigen Verfahren in zwei nicht-öffentlichen Sitzungen. Die eingegangenen Anträge werden zunächst jeweils zwei Mitgliedern des Direktoriums zugeordnet (Sitzung 1). Diese Berichterstatter erläutern dem Direktorium (Sitzung 2) das Ergebnis ihrer Prüfung entsp. der Entscheidungskriterien gem. (c.). Die Antragsteller werden bei festgestelltem Klärungsbedarf im Einzelfall für eine ergänzende Befragung zugezogen. Schriftliche Stellungnahmen können von fachlich geeigneten, externen Gutachtern eingeholt werden. Beratung (und Befragung) sowie Beschlussfassung erfolgen in einer Sitzung (Sitzung 2).

Anträge von Direktoriumsmitgliedern werden grundsätzlich extern begutachtet. Der Geschäftsführende Direktor übernimmt die Auswahl der Gutachter. Sofern er selbst Antragsteller ist, übernimmt ein Stellvertretender Geschäftsführender Direktor diese Aufgabe. Die Begutachtung ist streng vertraulich. In einer anonymisierten Form können die Gutachten von den Antragstellern eingesehen werden.

## **c) Entscheidungskriterien**

Die Mitglieder des Direktoriums prüfen die Anträge auf

- ihre wissenschaftliche Qualität,
- die Erfüllung der „großen Interdisziplinarität“ gemäß ZIT-Definition,
- die Passung mit bestehenden Aktivitäten und Arbeitsbereichen des ZIT und
- die Perspektiven der Drittmittelinwerbung.

## **d) Evaluierung**

Die Ergebnisse der Förderung werden nach Einreichen der Projektberichte durch das Direktorium und/oder die bei der ursprünglichen Begutachtung zugezogenen externen Gutachter evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung werden festgehalten und den Antragstellern mitgeteilt.

G. Stärk

22. Februar 2001

(begutachtungsverfahren.doc)